

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Timphaus Erneuerbare Energien (TEE) GmbH & Co.KG, Lohne)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 22.10.2025 – OL 24-179-01 –

Die Timphaus Erneuerbare Energien (TEE) GmbH & Co.KG; Dinklager Landstraße 4, 49393 Lohne, hat mit Schreiben vom 12.06.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität von 126,03 t/d auf dem Grundstück in 49393 Lohne, Dinklager Straße 4, Gemarkung Lohne, Flur 3, Flurstücke 20/24, 20/27, 20/29, 20/14 (tlw.), 20/17 (tlw.), 20/28 (tlw.) und 20/30 (tlw.), beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Durchsatzkapazität von 54,25 t/d auf 126,03 t/d,
- Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen sowie Erhöhung der Biogasproduktion,
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Warmwasserspeichers,
- Errichtung und Betrieb von Einbring- und Anmischtechnik innerhalb einer neu zu errichtenden Einhausung,
- Errichtung und Betrieb eines Hochfermenters,
- Errichtung und Betrieb eines gasdichten Gärrestspeichers mit Tragluftdach sowie eines Abfüllplatzes für die Entnahme von Gärresten,
- Errichtung und Betrieb eines Sauerstoffgenerators in einem Container,
- Errichtung eines Technik- und Pumpengebäudes,
- Errichtung eines Auffangbunkers für separierte feste Gärreste sowie einer Aufstellfläche für die Installation und den Betrieb eines Separators,
- Errichtung einer Lagerhalle für separierte feste Gärreste,
- Errichtung und Betrieb einer Notfackel,
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan,
- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (RTO-Anlage),
- Errichtung einer Technikhalle mit Aufstellfläche (für eine später geplante CO₂-Verflüssigungsanlage),
- Anpassung und Erweiterung der vorhandenen Umwallung.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.6.3.1 EG, 1.2.2.2 V, 9.36 V, 9.1.1.2 V und 1.16 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.06.2012, S. 25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 04.2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.07.2024).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

- Geruchsgutachten des Ingenieurbüros Normec uppenkamp vom 22.03.2024,
- Schallgutachten des Ingenieurbüros Normec uppenkamp vom 26.03.2024,
- Schornsteinhöhenberechnung des Ingenieurbüros Normec uppenkamp vom 13.03.2025,
- Stellungnahme der Düngehörde vom 01.07.2025,
- Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 03.07.2025,
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.07.2025,
- Stellungnahme der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 16.07.2025,
- Stellungnahme der Stadt Lohne vom 04.08.2025.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen, die Auskunft darüber geben, ob Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu befürchten sind, werden vom **29.10. bis einschließlich zum 28.11.2025** im Internet unter https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_ermen_ernstbrunn/ veröffentlicht.

nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 0441 80077-187 oder per E-Mail an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kontaktiert werden.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**19.01.2026, ab 9.30 Uhr im
Rathaus der Stadt Lohne,
Kleiner Sitzungssaal (Zimmer 130),**

Vogtstraße 26,

49393 Lohne,

erörtert. Sollte die Erörterung am 19.01.2026 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.